Belege bitte nicht heften, klammern oder aufkleben.

Zeiten einschlägiger Berufserfahrung zur Feststellung der Entgeltstufe (§ 16 TV-L)
von (Name, Vorname):
Geschäftszeichen (soweit vorhanden): -

1. Zeiten einschlägiger Berufserfahrung aus einem vorherigen Arbeitsverhältnis zum Freistaat Bayern (§ 16 Absatz 2 Satz 2 TV-L, Protokollerklärungen zu § 16 Absatz 2) [1]

von	bis	als	Anrechnung	
			voll	teilweise von … bis
			☐	
			☐	
			☐	
			☐	

2. Zeiten einschlägiger Berufserfahrung in einem Arbeitsverhältnis zu einem anderen Arbeitgeber (§ 16 Absatz 2 Satz 3 TV-L, Protokollerklärungen zu § 16 Absatz 2) [1/ 2/3]

von	bis	als	Anrechnung	
			voll	teilweise von … bis
			☐	
			☐	
			☐	
			☐	

3. Förderliche Zeiten zur Deckung des Personalbedarfs (§ 16 Absatz 2 Satz 4 TV-L) [4]

von	bis	als	Anrechnung	
			voll	teilweise von … bis
			☐	
			☐	
			☐	
			☐	

4. Zeiten eines unmittelbar vorhergehenden Arbeitsverhältnisses bei einem Arbeitgeber nach den Regelungen des TV-L, TVÜ-Länder oder eines vergleichbaren Tarifvertrages (§ 16 Abs. 2a TV-L)[5]

von	bis	als	Anrechnung	
			voll	teilweise von … bis
			☐	

Ort, Datum

Unterschrift

_____

_____
Personalabteilung

Drucken

[1] Einschlägige Berufserfahrung ist eine berufliche Erfahrung in der übertragenen oder einer auf die Aufgabe bezogen entsprechenden Tätigkeit. In sehr kurzen Arbeitsverhältnissen, die nur wenige Tage oder Wochen bestanden haben, muss die Tätigkeit so zugeschnitten sein, dass die Vorbeschäftigung die gesamte Breite der aktuellen Beschäftigung abdeckt.

[2] Unter diesen Punkt fallen auch Arbeitsverhältnisse beim Freistaat Bayern, bei denen eine Anrechnung nach Satz 2 nur wegen Überschreitens des 6- bzw. 12-Monatszeitraums ausscheidet.

[3] Bei der Anrechnung von Zeiten einschlägiger Berufserfahrung in einem Arbeitsverhältnis zu einem anderen Arbeitgeber werden nach der Stufenzuordnung noch verbliebene Restzeiten nicht fortgeführt.

[4] Bei der Anrechnung von förderlichen Zeiten werden nach der Stufenzuordnung noch verbliebene „Restzeiten“ fortgeführt.

[5] Eine Einstellung im unmittelbaren Anschluss an ein Arbeitsverhältnis liegt auch dann vor, wenn es zu keiner längeren als einmonatigen rechtlichen Unterbrechung zwischen den Arbeitsverhältnissen gekommen ist.